der Stimmen nur dann zur Fassung eines Beschlusses, wenn in der Mehrheit die Stimme Preußens enthalten ist, nämlich bei Gesetzesvorschlägen über Militärwesen, Kriegsmarine und die im a 35 der RV aufgeführten Abgaben und Zölle, ferner bei Beschlüssen über die Abänderung von Verw-Vorschriften und Einrichtungen zur Ausführung der genannten Zoll- und Steuergesetze, endlich bei dem Beschluß über die Auflösung des RT (RV a 5 Abs 2, 37, 24).

§ 5. **Die Bundesratsausschüsse.** Dieselben sind Kommissionen des B. zur Vorbereitung der B.-Beschlüsse; ausnahmsweise ist aber einzelnen Ausschüssen die selbständige Erledigung gewisser Sachen übertragen. Die Ausschüsse werden entweder für eine einzelne Angelegenheit besonders gebildet und heißen alsdann außerordentliche, oder sie bestehen für gewisse Kategorien von Geschäften als dauernde (ständige, ordentliche). Die Zusammensetzung der dauernden Ausschüsse erfolgt bei Beginn jeder ordentlichen Session des B., also von Jahr zu Jahr; in jedem müssen mindestens 5 Staaten vertreten sein, unter welchen sich Preußen befindet. Nach der GeschO § 17 ist aber die Mitgliederzahl für alle Ausschüsse, außer demjenigen für das Seewesen, auf sieben festgesetzt worden. Innerhalb der Ausschüsse führt jeder Staat nur eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse werden in der Regel von dem B. gewählt (RV a 8) und zwar so, daß der B. die Staaten wählt und die Regierung des gewählten Staates aus der Zahl ihrer Bevollmächtigten ihren Vertreter im Ausschuß designiert (GeschO § 18 Abs 3). Der Ausschuß für das Landheer und die Festungen und der Ausschuß für das Seewesen werden vom Kaiser zusammengesetzt; in dem ersteren müssen außer Preußen Bayern, Sachsen und Württemberg vertreten sein. Den Vorsitz in den dauernden Ausschüssen führt der Bevollmächtigte Preußens (GeschO § 19 Abs 2). Die Geschäfte der Ausschüsse bestehen hauptsächlich in der Abfassung der Berichte an den B. Auch wenn es wieder vorkommen sollte, daß der B. nicht versammelt ist, also in der Zwischenzeit zwischen den Sessionen, können die dauernden Ausschüsse in Tätigkeit treten. Nach der RV a 8 sind 7 solche Ausschüsse zu bilden, nämlich für das Landheer und die Festungen, für das Seewesen, für Zoll- und Steuerwesen, für Handel und Verkehr, für Eisenbahnen, Post und Telegraphie, für Justizwesen und für Rechnungswesen (Reichsfinanzen). Ferner sind noch vier dauernde Ausschüsse gebildet worden: für Elsaß-Lothringen, für die Verfassung, für die Geschäftsordnung und für das Eisenbahn-Gütertarifwesen.

Eine ganz anomale Gestalt hat der durch a 8 Abs 3 der RV geschaffene (achte) Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten. Er besteht aus den Bevollmächtigten Bayerns, Sachsens und Württembergs und zweier vom B. zu wählenden Staaten; den Vorsitz führt Bayern. Der Ausschuß hat nichts zu tun mit der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, der Instruierung der diplomatischen Geschäftsträger, dem Abschluß internationaler Verträge, sondern er ist nur dazu da, um Mitteilungen über die auswärtigen Beziehungen des Reiches zu empfangen und die Ansichten der Regierungen über diese Mitteilungen auszutauschen. Daraus erklärt es sich, daß Preußen in diesem Ausschusse, und zwar nur in diesem, nicht vertreten ist.

Literatur: Seydel in JahrbGBerwVW 3, 273 ff; Zorn in Holtzendorff RL 1, 434; Laband 1 S. 212—268; Hänel, Studien 2, 11 ff, sowie die Lehrbücher des d. Staatsrechts v. Rönne 1 § 21 ff, Zorn 1 § 6. G. Meyer § 128. Schulze § 256 ff. Arndt § 17, 18. Seydel, Kommentar 131 ff, Rosenberg in den Preuß. Jahrb. 109 S 420 ff (1902); v. Jagemann, Reichsverfassung S. 80 ff. **Laband.**

Bürgerrecht
¶ Gemeindeangehörige, Gemeindeorganisation

Censur
¶ Theaterpolizei, Preßwesen

Central-Genossenschaftskasse
(Preußen)

I. Das Bedürfnis einer Geldausgleichung unter den einzelnen Personalkredit-Genossenschaften ist schon früh erkannt worden, indem bei dem wechselnden Verhältnisse zwischen dem Zuflusse der Spareinlagen und dem Kreditbedarfe der Genossen die Einzelgenossenschaft bald Ueberfluß, bald Mangel an flüssigem Kapital hat. Jenem Zwecke dienen Ausgleichsstellen, bei denen die Genossenschaft zeitweilig überflüssige Gelder anlegen und im Bedarfsfalle fremdes Geld aufnehmen kann. Solche Einrichtungen waren, abgesehen von der Deutschen Genossenschaftsbank Sörgel, Parrisius u. Co., die aber über ihren ursprünglichen Zweck hinaus mehr den Charakter einer Großbank angenommen hat, bei den verschiedenen Genossenschaftssystemen in verschiedenen Formen getroffen, namentlich als Aktiengesellschaften (Neuwied und Münster) oder als Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, wobei die Einzelgenossenschaften als Aktionäre oder Mitglieder der Hauptgenossenschaften eintraten. Auf der Verallgemeinerung dieses Gedankens beruht die preußische C., die als Glied höherer Ordnung wieder zwischen jenen verschiedenen provinziellen usw. Genossenschaftszentren die Geldausgleichung vermitteln soll. Zum Geschäftsverkehr mit den Einzelgenossenschaften ist sie nicht bestimmt. Ueber diesen unmittelbaren Zweck hinaus waren aber die Bedürfnisse der in anderen Formen aufgebauten Organisationen für den Personalkredit, namentlich der mit den Landschaften verbundenen, für den landschaftlichen Grundbesitz bestimmten, Darlehnskassen zu berücksichtigen. Außerdem mußte der Kasse, besonders um die Heranziehung fremder Gelder zu erleichtern, der Betrieb von Bankgeschäften anderer Art in ziemlich weitem Umfange gestattet werden.

II. Die Errichtung der Kasse ist durch das preuß. G v. 31. 7. 95 angeordnet und am 1. 10. 95 erfolgt. Die Anstalt führt den Namen „Preußische Central-Genossenschaftskasse" und ist eine selbständige juristische Person. Sie ist für die Dauer ihres Bestehens vom Staate mit einem den Gläubigern haftenden Grundkapital ausgestattet: nach G v. 31. 7. 95 mit 5 Mill. Mk., durch G v. 8. 6. 96 auf 20 Mill. Mk., durch das G v. 20. 4. 98 auf